

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 14.06.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 98. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Seniorenzentrum-Nord“ der Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke | 234 |
| 99. | Bekanntmachung der Richtlinien für Ehrung und Repräsentationen der Gemeinde Mariental | 236 |

B. Nichtamtlicher Teil

98.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes "Seniorenzentrum-Nord" der Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 06.04.2017 den Bebauungsplan „Seniorenzentrum-Nord“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, Zimmer 7, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

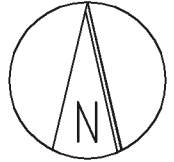
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 01.06.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(Fricke)



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und

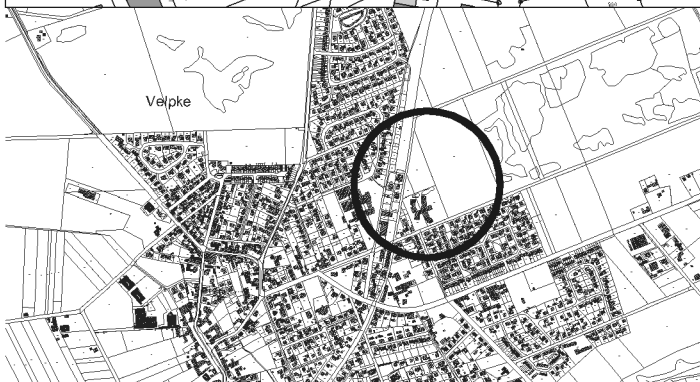
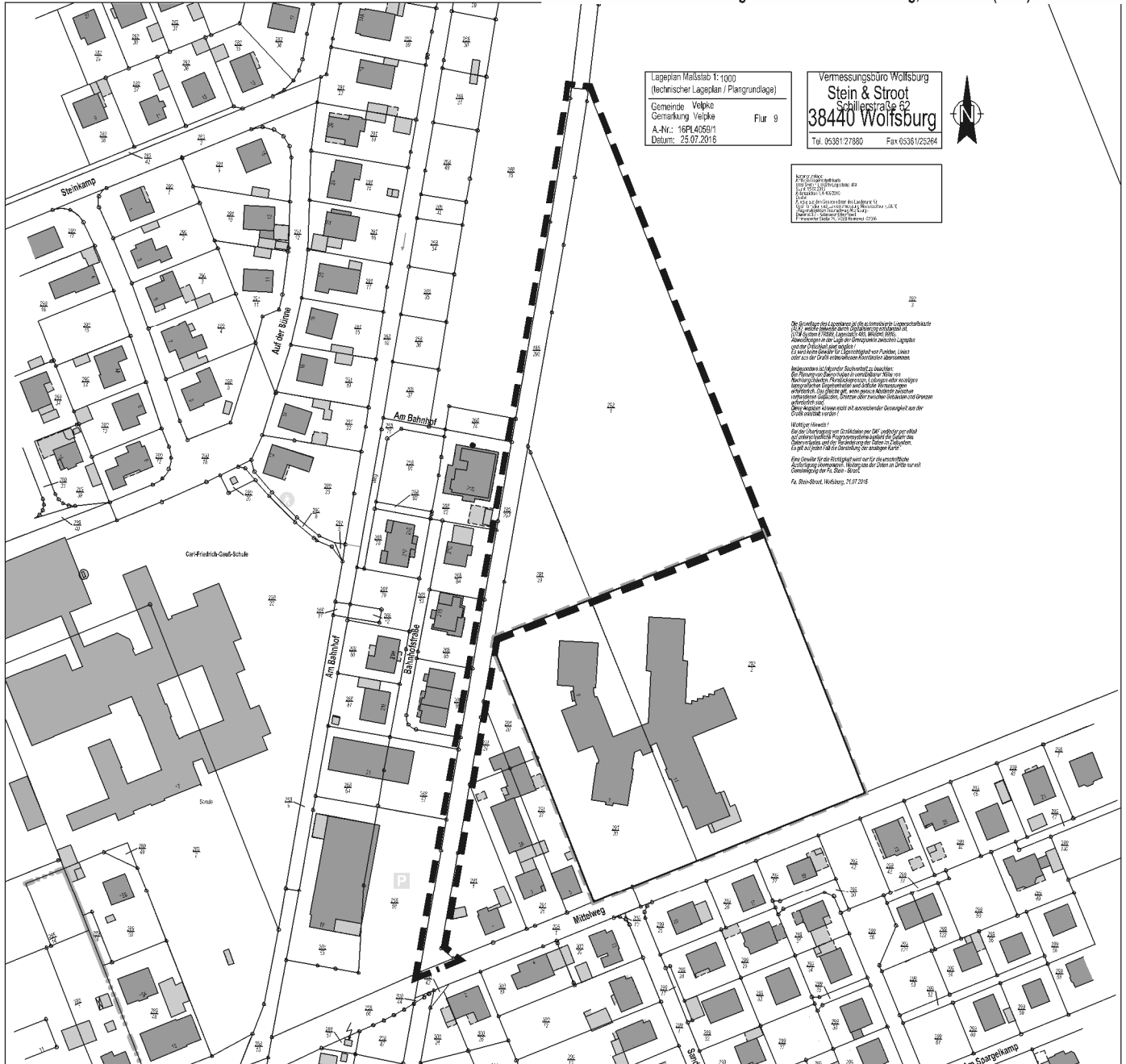
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.

**99. Bekanntmachung der
Richtlinien für Ehrungen und Repräsentationen der Gemeinde Mariental**

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Richtlinien für Ehrungen und Repräsentationen anlässlich von Jubiläen, Geburten und Sterbefällen beschlossen:

Geburten:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister überreicht ein Präsent im Wert von bis zu **20 Euro**.

Jubiläen:

Bei Hochzeiten, Silbernen Hochzeiten und runden Geburtstagen von amtierenden Ratsmitgliedern wird ein Präsent im Wert von bis zu **25 Euro** überreicht.

Bei Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeiten überreicht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Präsent im Wert von bis zu **30 Euro**.

Die Gemeinde Mariental gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern anlässlich des 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstages. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister überreicht ein Präsent im Wert von **20 - 30 Euro**.

Ausgenommen sind Bürgerinnen und Bürger, die nicht mindestens ein Jahr in Mariental wohnhaft sind.

Sterbefälle:

Beim Ableben von amtierenden und ehemaligen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, Ratsmitgliedern und Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren wird eine Anzeige in der örtlichen Presse geschaltet.

Alle übrigen Repräsentationen obliegen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf dem Sachkonto Ehrungen und Repräsentationen.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab 01.07.2017 in Kraft.

Mariental, 06.06.2017

gez. Worch

Bürgermeister

gez. Rietz

Gemeindedirektor